

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

## Betriebsausschuss des EB "Freizeitforum"



13.08.2010

### Beschlussantrag Nr. : 208-2010

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeisterin  
**Federführende Stelle ist:** Eigenbetrieb Freizeitforum

#### Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Betriebsausschuss des EB "Freizeitforum"	30.08.2010			

#### Beschlussgegenstand:

2. Änderung der Haus- und Badeordnung für das Familien- und Freizeitbad "Woliday" im Ortsteil Wolfen

#### Antragsinhalt:

Der Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen“ beschließt auf der Grundlage des § 5 (3) 7. Anstrich der Betriebssatzung die  
2. Änderung der Haus- und Badeordnung für das Familien- und Freizeitbad „Woliday“.

#### Begründung:

Anschreiben Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. vom 14. Juli 2010

Es hat eine relativ hohe Zahl von Abmahnungen gegeben, die sich auf Formulierungen zum Haftungsausschluss und zur Regelung von Schadensersatzansprüchen bezogen.

Die Frage des Haftungsausschlusses ist relativ leicht zu lösen; hier greifen die Formulierungen der Arbeitsunterlage AU 8 (B 8) "Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder", die aber zur Sicherheit, wie unten beschrieben, ergänzt werden sollten.

Der zweite Punkt betrifft die Schadensersatzregelungen beim Verlust eines Chipcoins, der mit einem Kreditlimit versehen ist. Hier wird in den verschiedenen Abmahnungen die Höhe der Schadensersatzforderungen bemängelt, die sich häufig am oberen Kreditlimit orientiert. In der Sache gibt es keine Diskussion, sowohl das BGB als auch die aktuelle Rechtsprechung haben hier klare Leitlinien festgelegt.

Es ist möglich, einen Pauschalbetrag zu verlangen. Dieser darf aber nur den Materialwert des verlorenen Chips und den entgangenen Gewinn beinhalten. Dieser dürfte in den seltensten Fällen beim eingeräumten Kreditlimit liegen. Es ist auch nicht anzunehmen, dass ausschließlich nur der Materialwert als Schaden auftreten könnte. Der Abmahner stößt hier in einen absolut unregelmäßigen Graubereich insofern vor, als eine zentrale Vorgabe einer Bemessung des entgangenen Gewinns, z.B. in einem Regelwerk, nicht möglich ist. Es ist also immer eine eigene, auf den Betrieb bezogene Abschätzung erforderlich, die auch belegbar sein muss. Die Rechtsprechung hat dazu festgelegt, dass für eine Pauschale als entgangener Gewinn der durchschnittliche Betrag, der einem ausgegebenen Chip aufgebucht wird, angesetzt werden kann. Dieser kann durch eine Mittelung der Beträge eines definierten Zeitraums ermittelt und z.B. halbjährlich aktualisiert werden. Es ist anzuraten, diesen Pauschalbetrag als Ultima Ratio festzulegen und als Schadensersatz zunächst nur den tatsächlich auf den Chip gebuchten Betrag in Rechnung zu stellen. Dieser ist technisch problemlos möglich, allerdings muss der Badegast, der angibt, seinen Chip verloren zu haben, diesem

eindeutig zugeordnet werden können. Dieser funktioniert am besten über den Kassenbon, auf dem die Chipnummer ausgedruckt wird. Wenn ein Kunde seinen Chip und seinen Bon verloren hat, dann sollte die Pauschalregelung greifen.

Die Mängel in der Haus- und Badeordnung sollten wie folgt abgestellt werden:

Anpassung der Haftungsausschlussregelung gemäß Arbeitsunterlage AU 8 (B 8) "Muster einer Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder".

"Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (s.g. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen."

Die Haus- und Badeordnung wird um eine Schadensersatzregelung nach dem Verlust eines Chips ergänzt: "Bei Verlust der Zugangsberechtigung von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt.

Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt. Der beim Erwerb des Eintritts-Chips ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Beim Verlust eines Chips ist der auf diesen Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale in Höhe des Materialwertes zu zahlen. Wenn einem Badegast kein Chip zugeordnet werden kann, sind eine Wiederbeschaffungspauschale und eine Pauschale, die sich am durchschnittlichen entgangenen Gewinn orientiert, als Schadensersatz zu zahlen."

### **Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Betriebssatzung für den kommunalen Eigenbetrieb "Freizeitforum Bitterfeld-Wolfen" vom 10. Juli 2007

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?** 16-2001 vom 18. September 2001

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** 16-2001

1. Änderung der Haus- und Badeordnung des Freizeitbades "Woliday"

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer/Jahr)?**

**Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:**

**a) einmalig:** keine

**b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** keine

**c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

---

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **208-2010**

### **Anlagen:**

Haus- und Badeordnung für das Familien- und Freizeitbad "Woliday"